

## Frans VERMEULEN gegen Belgien

Bericht vom 11. Oktober 1994

EKMR

Bsw. Nr. 19075/91

### Die Rolle des staatlichen Vertreters (avocat général) vor dem Obersten Gerichtshof - Recht auf ein faires Verfahren

Art. 6 Abs. 1 EMRK

#### Sachverhalt:

Im Anschluß an die strafrechtliche Verfolgung des Bf. wegen Betrugs und Urkundenfälschung wurde über sein Unternehmen amtswegig der Konkurs eröffnet.

Das gegen diesen Beschluß erhobene Rechtsmittel wurde vom zuständigen Handelsgericht wegen Unbegründetheit abgewiesen und die Entscheidung über die Sache im Hinblick auf das Strafverfahren aufgeschoben. Das Gericht zweiter Instanz bestätigte das Urteil des Handelsgerichts. In beiden Fällen wurde der Vertreter des Staates (avocat général) vom Gericht angehört. Auch im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof konnte der staatliche Vertreter seine Rechtsausführungen als letzter vorbringen. Als der Bf. später die davon gemachten schriftlichen Aufzeichnungen verlangte, wurde ihm mitgeteilt, daß diese nicht mehr existierten. Der Bf. war überzeugt, daß der staatliche Vertreter zu seinen Ungunsten ausgesagt hatte.

#### Rechtsausführungen:

(Ähnlich vgl. EKMR, Beschw. 15764/89, L. M. gegen Portugal, Ber. v. 19.5.1994 = NL 94/5/06)

Der Bf. behauptet, in seinem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 (1) EMRK verletzt worden zu sein, weil der staatliche Vertreter die Möglichkeit hatte, als letzter im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof zu sprechen. Da der Bf. keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, sei damit gegen die Waffengleichheit vor Gericht verstoßen worden.

Die Regierung wendet ein, der Vertreter des Staates gebe nur eine unabhängige Rechtsmeinung ab und habe als *amicus curiae* nur beratende Stimme: Er erfülle eine wichtige Funktion, da er auf Divergenzen in der Judikatur hinweise, ein Bindeglied zwischen den nach Sprachen getrennten Senaten darstelle und insgesamt die Einheitlichkeit der Rechtssprechung fördere. In einem Konkursverfahren könne höchstens der Masseverwalter als Gegenpartei des Beschuldigten angesehen werden, nicht jedoch der staatliche Vertreter.

Die Kommission verweist zunächst auf das Urteil Borgers (A/214-B), eine Strafsache, in der der Gerichtshof festgestellt hatte, daß der staatliche Vertreter mit seinen Ausführungen nicht neutral bleiben könne, sondern zur *de facto* Gegenpartei des Beschuldigten würde. Dies wird freilich im Strafverfahren deutlicher als im Zivilprozeß: Ein von Amts wegen eröffnetes Konkursverfahren ist, da die Zahlungsunfähigkeit nicht von einer anderen Partei geltendgemacht wird, sicherlich kein Zivilverfahren im herkömmlichen Sinn. Grundsätzlich treffen die im Fall Borgers getroffenen Aussagen jedoch auch auf zivilrechtliche Prozesse zu.

Die Tatsache, daß der Beschuldigte nicht auf die Ausführungen des staatlichen Vertreters eingehen und der beschlußfassenden Sitzung des Gerichts nicht beiwohnen konnte, stellt somit eine Verletzung des Art. 6 (1) EMRK dar (11:5 Stimmen).

W. L.

[Der Bericht im französischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)